

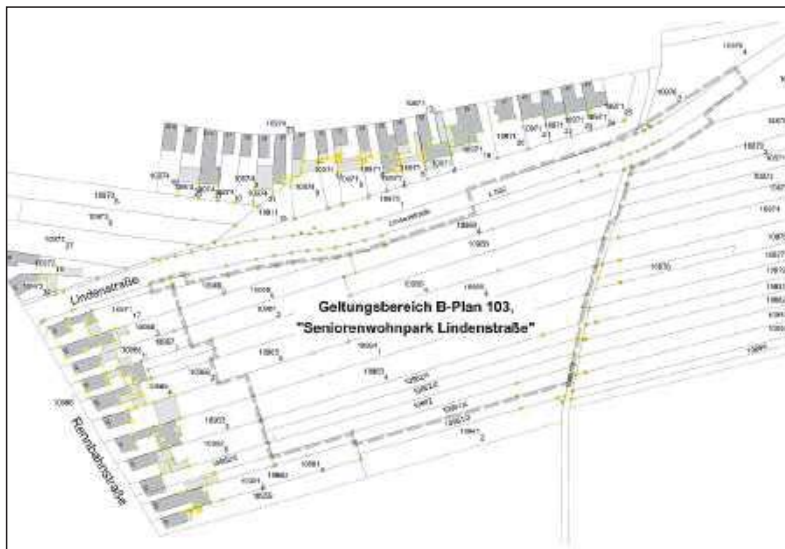


## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 „Seniorenwohnpark Lindenstraße“

Der Rat der Gemeinde Haßloch hat in öffentlicher Sitzung am 30.10.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103 „Seniorenwohnpark Lindenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 „Seniorenwohnpark Lindenstraße“ in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung einer stationären Pflegeeinrichtung mit ambulantem Pflegedienst und weiteren Angeboten für Senioren und pflegebedürftige Personen ermöglicht werden.

Die genauen Grenzen sind dem nachfolgend abgedruckten Ausschnitt aus der Automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen.



Jedermann kann ab sofort den Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist außerdem im Internet auf dem Geportal Rheinland-Pfalz einsehbar.

### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung ggf. begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB geltend gemacht werden. Der Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Diese Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist. Dies gilt nicht,

wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der Einjahres-Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Darlegung des die Verletzung ggf. begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht hat. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail Adresse [gv-hassloch@poststelle.rlp.de](mailto:gv-hassloch@poststelle.rlp.de) zu senden. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahres-Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haßloch, den 14.11.2024

gez. Carsten Borck

Erster Beigeordneter